

Ordnung über den besonderen Zugang
für den
Bachelorstudiengang
Schiffs- und Hafenbetrieb dual
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner Sitzung am 08. Mai 2018

Genehmigt mit Erlass des
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
vom 18. Juni 2018

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
100/2018 vom 19. Juni 2018

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang
Schiffs- und Hafenbetrieb dual
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 08. Mai 2018 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.172), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 und § 3.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein berufliches Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Schiffs- oder Hafenbetrieb nachweisen.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
 - a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - c.) eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
 - Internet based Min. 57 Pkt.
 - Computer based Min. 163 Pkt.
 - Paper based Min. 487 Pkt.

- (4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder
 - Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)
- (5) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und Absatz 4 Satz 2 wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.

§ 3 Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und kein neues Ausbildungsverhältnis nach § 2 nachgewiesen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.